

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 12.10.2022, AZ: 51.11005-691.171-7584262

Die Stadt Ettlingen beabsichtigt die naturnahe Umgestaltung des Dorfwiesenbachs auf der Gemarkung Schöllbronn. Die geplante Maßnahme dient als Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der Unterhaltungsmaßnahme „Böschungssicherung Eselsklinge“.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens:

Herstellung eines neuen Bachbettes auf ca. 90 m Länge mit einer Breite von ca. 2-3 m auf den Flurstücken 2257, 2258 und 2265 auf Gemarkung Schöllbronn. Im Planungsgebiet sind keine weiteren Maßnahmen geplant. Die Maßnahme befindet sich im Wald. Eine Fällung von Bäumen ist nicht erforderlich. Es sind lediglich einzelne Sträucher zu entfernen bzw. hochzuasteten. Modellierung eines neuen Bachbettes entsprechend dem Gelände und Verlegung des Bachlaufs aus einem stark eingefassten, kanalartigen Profil. Erdaushub in geringem Umfang verbleibt vor Ort. Umweltgefahren werden durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen in den Baumaschinen und der Anwendung der einschlägigen Vorschriften für den Baustellenbetrieb vermieden. Bei der Umsetzung der Maßnahme werden ansonsten keine Stoffe eingesetzt, die zu einer Belastung der Umwelt führen können.

Standort des Vorhabens:

Die Baumaßnahme findet im Wald (Flurstücke 2257, 2258 und 2265) in unmittelbarer Nähe des stark ausgebauten Dorfwiesenbachs statt. Sowohl dessen Sohle als auch beide Uferseiten sind im Bestand mit Buntsandsteinen gepflastert und verfugt. Beim Boden ergibt sich eine kurzzeitige Betroffenheit in Form von Verdichtung durch Befahren mit Baumaschinen. Beim Wasser wirkt sich die naturnah gestaltete Gewässerstrecke positiv aus. Ebenso für Tiere und Pflanzen, die in dem naturnahen Bachbett wieder neuen Lebensraum finden. Das Vorhaben liegt im ca. 2.736 ha großen FFH-Gebiet 7116-341 „Albtal mit Seitentälern“. Durch die Merkmale des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten. Natura2000-Gebiete sind demnach nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im ca. 620 ha großen Naturschutzgebiet „Albtal und Seitentäler“. Durch die Merkmale des Vorhabens sind keine Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten. Nationalparke sind nicht betroffen, da das Vorhaben in keinem Nationalpark liegt und sich auch in größerer Entfernung keine Nationalparke befinden. Biosphärengebiete sind nicht betroffen, da das Vorhaben in keinem Biosphärengebiet liegt und sich auch in größerer Entfernung keine Biosphärengebiete befinden. Das Vorhaben liegt knapp außerhalb des ca. 4.726 ha großen Landschaftsschutzgebiets „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Durch die Merkmale des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen. Etwa 350 m nordwestlich des Vorhabens befindet sich das Naturdenkmal 82150170024 „4 Robinien am Bildstock“. Das Naturdenkmal ist nicht betroffen. Auch weiter entfernt liegende (Flächenhafte) Naturdenkmale sind nicht betroffen, da das Vorhaben durch seine Merkmale keine Auswirkungen haben kann. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen, da im Vorhabensbereich keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile liegen. Auf gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile in größerer Entfernung kann das Vorhaben keine Auswirkungen haben. Knapp 40 m südlich des Vorhabens befindet sich da 0,1 ha große „Feuchtbiotop im Gewann 'Gänsgräben' (Biotopnummer 171162150341)“. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ergibt sich auf das Offenlandbiotop oder weiter entfernt liegende gesetzlich geschützte Biotope nicht. Das Vorhaben liegt im etwa 6.587 ha großen Wasserschutzgebiet 215034 „Ettlingen, OT Schöllbronn“. Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen, da das Vorhaben in keinem dieser Schutzgebiete liegt. Durch seine Merkmale kann das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet bzw. Schutzgebiete in größerer Entfernung haben. Das Planungsgebiet gehört zum Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim. Eine Betroffenheit des Denkmalschutzes ist aufgrund der Merkmale des Vorhabens auszuschließen. Die geplante Renaturierungsstrecke liegt im Gewässerrandstreifen des Dorfwiesenbachs. Durch die Verlegung des Bachlaufs wird auch der Gewässerrandstreifen verlegt. Im neuen Gewässerrandstreifen (10 m) gibt es auf der linken Uferseite vorwiegend Wald und nachgeordnet ein vorhandener Schotterweg, auf der rechten Uferseite Wald und Grünland. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben, da der Gewässerlauf mit Gewässerrandstreifen nur verlegt werden. Waldschutzgebiete sind nicht betroffen, da das Vorhaben nicht in einem dieser Gebiete liegt, sich in der näheren Umgebung keines dieser Gebiete befindet und es durch seine Merkmale auch keine Auswirkungen auf diese Gebiete in größerer Entfernung haben kann. Das geschützte Waldbiotope 271162150174 „Felswand SO Schöllbronn“ befindet sich ca. 400 m nördlich des Vorhabens. Zudem liegt das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zum Wildkorridor des Generalwildwegeplans „Pfahlwald / Michelbach (Grindenschwarzwald und Enzhöhen) - Stranzenberg / Wöschbach (Kraichgau)“. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf geschützte Waldbiotope oder den Generalwildwegeplan gegeben.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Durch das Vorhaben beträgt die Inanspruchnahme des Bodens durch Befahren während der Bauphase sowie Eingriffe durch Geländemodellierung kleinflächig auf einer Strecke von ca. 90 m. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Beim Schutzgut Wasser kommt es zu einem Eingriff bei der naturnahen Gestaltung eines ca. 90 m langen Gewässerabschnitts des Dorfwiesenbachs. Der Abschnitt des eingefassten und begradigten Dorfbaches wird naturnah gestaltet und wirkt sich positiv aus.

Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

Beim Schutzgut Biotope / Arten kommt es temporär zu geringfügiger Inanspruchnahme von Fläche während der Bauphase, danach können in dem naturnahen Bachabschnitt zahlreiche Tiere und Pflanzen wieder neuen Lebensraum finden. Bei den betroffenen Waldbereichen handelt es sich um Biotoptypen mit geringwertiger Ausprägung, artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahme nicht erheblich nachteilig verändert. Die naturnahe Gestaltung stellt eine positive Wirkung dar, da ein Abschnitt des eingefassten und begradigten Dorfbaches naturnah gestaltet wird.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Für das Schutzgut Mensch sind übliche baubedingte Beeinträchtigungen betroffen. Etwaige Konflikte auf Grund des Baulärms kann durch die Beachtung lärmindernden Vorschriften und entsprechender Auflagen Rechnung getragen werden. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Bacherlegung nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.